

Landkreis RÜGEN

- Die Landrätin -



PF 1343, 18528 Bergen auf Rügen

Postzustellungsurkunde

Amt Bergen-Land
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Lietzow
Industriestraße 10

1 8 5 2 8 Bergen auf Rügen

Eingegangen am:

0 7. MAI 1999

Nr. 19672

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Dezernat	
Finanzen, Ordnung, Bauen und Umwelt	
Bauamt	
Sachgebiet: Bauplanung	
Bearbeiter	Zimmer Nr.
Frau Hoffmann	215
Gebäude	
Gärtenstr. 1, 18528 Bergen auf Rügen	
Telefon: (0 38 38) 81 3-454	
Telefax: (0 38 38) 81 3-459	
Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Datum
01221-99-30	4. Mai 1999

genehmig-lieb1gen.doc

Bebauungsplan Nr. 1 „Waldstraße“ der Gemeinde Lietzow, Landkreis Rügen
hier: Anzeigeverfahren

Bei der Prüfung des durch die Gemeindevertretung Lietzow am 10. Februar 1999 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 1

„Waldstraße“

habe ich gemäß § 246 Abs. 1a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (Anzeigeverordnung- AnzVO) vom 5. Februar 1998 (GVOBl. M-V, S. 124)

keine Verletzungen von Rechtsvorschriften

festgestellt.

Hinweis:

Die Gemeinde Lietzow hat sich mit Beschluß vom 9. September 1998 für die Anwendung des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) entschieden und die Satzung auch so am 10. Februar 1999 beschlossen.

In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.2. Eingriffsregelungen, Seite 4 und 5 ist jedoch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 angeführt. Ebenfalls weise ich darauf hin, daß mit Datum vom 21. Juli 1998 das Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) in Kraft getreten und auch das Bundesnaturschutzgesetz seit dem 21. September 1998 in einer Neufassung wirksam ist.

Dieses ist vor Bekanntmachung der Satzung in der Begründung klarzustellen.

In der Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung geltend gemacht werden können, sowie die Rechtsfolgen aufzunehmen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Ferner ist in der Bekanntmachung anzugeben, wo und zu welcher Zeit der Bebauungsplan mit Begründung von jedermann eingesehen werden kann.

Einen endgültig ausgefertigten und bekanntgemachten Plan bitte ich, mir mit dem Bekanntmachungsnachweis herzureichen sowie ein solches zweites Exemplar für das Ministerium für Arbeit und Bau, Abt. 2 Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen.

Die Originalakte wird mit gleicher Post gesondert zurückgesandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis - Die Landrätin - , Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

Roloff

Anlage: Originalakte

Verteiler: Baumin., Abt.2
z.d.A.